

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Verkündigungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 3.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich
Mark. Durch die Post zwei
ins Haus Mark.

Nr. 27 u. 28

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Freitag, den 1. Februar 1918.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schickel in Oberlahnstein.

56. Jahrgang.

14 000 Kilogramm Bomben auf Paris.

Der deutsche Tagesbericht.

W. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,

21. Januar, vormittags:

Weslicher Kriegsschauplatz.

Die Gefechtsintensität blieb auf Artillerie- und Minenwerferkampf an verschiedenen Stellen der Front beschränkt. Am Weihnachtsabend und im Laufe des Januar haben Jäger unserer Gegner trotz unserer Warnung wieder offene deutsche Städte meist außerhalb des Operationsgebietes angegriffen.

Dank unserer Abwehrmaßnahmen traten nennenswerte Verluste und Schäden nicht ein.

Zur Strafe wurde die Stadt Paris in einem planmäßigen Luftangriff in der Nacht vom 30. zum 31. Januar mit 14 000 Kilogramm Bomben belegt.

Italienische Front.

Südwestlich von Asiago scheiterte ein italienischer Angriff im Feuer.

Zwischen Asiago und der Brenta blieb die Artillerieintensität reg.

Die Zahl der von den österreichisch-ungarischen Truppen in den letzten Kämpfen gemachten Gefangenen hat sich auf 15 Offiziere und 660 Mann erhöht.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Tagesbericht des Admiralstabes.

W. (Amtlich.) Berlin, 30. Jan. Unseren U-Booten fielen im mittleren und östlichen Mittelmeer kürzlich 19 000 BRT Handelschiffsraum zum Opfer. Im besonderen wurde dadurch der Transportverkehr nach Italien betroffen. So wurden zwei große Dampfer aus einem durch zahlreiche Bewacher und Ubootjäger gesicherten Geleitzug herausgeschossen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine

Der Luftangriff auf Paris.

Paris, 31. Jan. Ein Angriff feindlicher Flugzeuge auf Paris hat in der letzten Nacht stattgefunden. Gegen 11,30 Uhr wurde Alarm gegeben. Bomben wurden an verschiedenen Stellen des Pariser Häusermeeres abgeworfen. Man meldet Sachschaden und Todesfälle. Vollständige Mitteilungen werden veröffentlicht, sobald verbürgte Nachrichten eintreffen.

Um 11,35 Uhr nachts griffen Abwehrgeschütze die feindlichen Flugzeuge in der nördlichen Gegend von Paris kräftig an. Um 11,55 Uhr wurde gemeldet, daß eine Bombe auf ein Haus gefallen sei, das ziemlich erheblich beschädigt worden ist. Etwas später wurde der Abwurf mehrerer Bomben gemeldet.

Luftangriff auf London.

London, 30. Jan. Neuter. Gestern Abend fand ein Luftangriff statt, der länger als alle bis jetzt ausgeführten war. Er dauerte ununterbrochen fünf Stunden, bei hellem Mondenschein und wolkenlosem Himmel bei Windstille. Das Geschützfeuer war kräftiger, das Knattern der Maschinengewehre deutlicher als gewöhnlich, und nur die fortwährende Tätigkeit der englischen Flieger, die mit den Angreifern kämpften, veranlaßten Pausen von wechselnder Dauer. Dann brach das Feuer wieder von neuem aus, wenn wieder eine neue Gruppe Maschinen erschien.

Berlin, 31. Jan. Bei dem Fliegerangriff auf London am Montag Abend schlug laut „Berl. L.-A.“ eine Bombe in eine Untergrundbahnstation ein, wo zahlreiche Männer und Frauen zum Schutz sich zusammengedrängt hatten. Nach einer heftigen Explosion, durch welche Betonstücke herumgeschleudert wurden, brach Feuer aus, und das ganze Gewölbe war bald ein einziges Flammenmeer. Eine Glühlampe hat einen Mann in Brand geiegt, der als eine brennende Fackel ins Wasser gewälzt werden mußte, um die Flammen zu ersticken.

Aus London wird amtlich gemeldet, daß bei dem Luftangriff 14 Männer, 17 Frauen und 16 Kinder getötet und 28 Männer, 59 Frauen und 17 Kinder verwundet wurden. Der Schaden sei — wie immer — gering.

Der Kriegsrat von Versailles.

Versailles. Havas meldet: Clemenceau, Lloyd Georges und Orlando trafen gestern vormittag zur Konferenz der Vertreter der Alliierten zusammen, die sich bis 11,45 Uhr ausdehnte. Am Nachmittag wird eine Rollung stattfinden, die, abgesehen von Clemenceau, Lloyd Georges und Orlando die Militärkommissionen Frankreichs, Englands, Italiens und Amerikas vereinigen wird.

Zwisch in der englisch-französischen Hetzerleitung.

Der Bericht Marshall Haigs über den Feldzug 1917 schiebt die Schuld des gänzlichen Mißerfolges seiner Offensiven, die mit ungeheuren blutigen Verlusten endeten, auf die Franzosen, deren Offensive im Frühjahr nicht die entscheidende Wirkung gebracht hätte, die man erwartet hatte.

Die Entente-Verträge mit Rußland aufgehoben?

Berlin. Ein französisches Blatt bringt die bisher unbefätigte Nachricht, daß die militärischen und politischen Verträge der Entente mit Rußland nach einem Gesamtbeschluß der Entente-Kabinette am 10. Januar aufgehoben seien.

Fortgang der Verhandlungen in Brest-Litowsk.

Brest-Litowsk, 1. Febr. Die Verhandlungen sind wieder im Gange. Staatssekretär v. Kühlmann teilte mit, daß die bayerische Staatsregierung den Staatsminister Grafen Podewils-Darnitz als ihren Vertreter zu den Verhandlungen nach Brest-Litowsk entsandt habe. Graf Czernin regte an, daß inzwischen die Kommission für territoriale Fragen ihre Arbeiten wieder aufnehmen.

Diesem Wunsche schloß sich Trotski an. Talaat Pascha schloß hierauf die Sitzung mit dem Vorschlage, die Kommissionsberatungen wieder aufzunehmen.

Die Aussichten der Friedensverhandlungen.

Berlin. Der Nowaja Schin zufolge haben die Delegierten der Mittelmächte in Brest-Litowsk Herrn Trotski erklärt, daß sie gegen eine weitere Verschleppung der Verhandlungen energig Stellung nehmen würden und weitere Unterbrechungen nicht mehr gestattet werden könnten. Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen in Brest-Litowsk könne nur der Abschluß des Präliminarfriedens oder die vollständige Unterbrechung der Verhandlungen in Betracht kommen, denn es müsse endgültig praktische und positive Arbeit geleistet werden.

Estland und Livland selbständig.

Stockholm. Am Dienstag überreichte eine Abordnung, bestehend aus drei angesehenen Mitgliedern der Ritterschaft Estlands und Livlands, dem Vertreter der Bolschewikeregierung in Stockholm, Worosch, eine Kundgebung, worin mitgeteilt wird, daß die Ritterschaft Estlands und Livlands eine verfassungsmäßige Vertretung des Landes bildet und hiermit bekanntgibt, daß Livland und Estland selbständig sind und in ihr Recht eintreten, um mit den anderen Ländern Abkommen jeder Art zu treffen.

Die Ritterschaft Livlands und Estlands beschloß, das Deutsche Reich um Schutz zu bitten. Sie will die Vertreter der russischen Regierung davon zur selben Zeit in Kenntnis setzen.

Die Trennung von Kirche und Staat.

Nach einer Meldung der Russischen Pressokorrespondenz enthält das Dekret über die Trennung von Kirche u. Staat u. a. folgende Bestimmung: Gesetzliche Anerkennung der Konfessionslosigkeit, Aufhebung der kirchlichen Trauung u. des Religionsunterrichts in den Schulen. Kirchliche und religiöse Gemeinden werden künftig privatrechtlich den Vereinen gleichgestellt, dürfen jedoch weder die juristische Persönlichkeit beanspruchen noch Besitz erwerben. Das Vermögen der Kirchen, der Klöster sowie sämtlicher religiösen Vereine wird dem Staate übertragen.

General Smuts über die Zukunft unserer Kolonien.

London. Das Mitglied des Kriegskabinetts, General Smuts, sprach in der königlich Geographischen Gesellschaft über die Kolonialfrage in Afrika. Er sagte über die Zukunft der deutschen Kolonien: „Solange keine wirkliche Völkerung in der Besetzung Deutschlands vorgeht und solange nicht unumwundlich mit dem Militarismus gebrochen wird, sollte das Gesetz der Selbsthaltung als höchstes betrachtet werden. Die eroberten deutschen Kolonien können nur als Bürgerkassen für die künftige Sicherheit des Weltfriedens betrachtet werden. Diese Meinung wird von der großen Masse der jungen Nationen geteilt werden, welche die Kolonien des britischen Reiches bilden. Die hartnäckige Verteidigung seiner letzten Kolonie war nicht nur ein großer Verlust, sondern auch ein Beweis, wie große Wichtigkeit dieser Kolonie von der deutschen Regierung beigemessen wird, sowohl als wirtschaftliches Eigentum wie als strategischer Ausgangspunkt zur Errichtung eines zentralafrikanischen Reiches.“

Die Brotkarte in Frankreich.

Die französische Deputiertenkammer verhandelte über die von der Regierung beschlossene allgemeine Einführung der Brotkarte, und der Minister für Nahrungsmittelversorgung führte aus, daß es sich zunächst um einen Versuch handle.

Lloyd George und die Neben Hertings und Czeretins.

„Daily Mail“ meldet: Lloyd George ließ den Gewerkschaftsvertretern mitteilen, daß er die für den 2. Februar, vor den Gewerkschaften abzugebende Erklärung auf unbestimmte Zeit verschieben müsse.

„Daily News“ schreibt, Lloyd George werde seine Kriegszielebedingungen nunmehr in öffentlicher Sitzung des Oberhauses bekannt geben und es den feindlichen Staatsmännern anheimstellen, durch die Vermittlung einer neutralen Gefandtschaft ihre Antwort zu geben.

Deutsches Reich.

Zur Lage über die Streikbewegung.

Im allgemeinen hatte man heute den Eindruck, als ob die Arbeiterbewegung bereits ihren Höhepunkt erreicht habe, denn Meldungen über neue nennenswerte Arbeitseinstellungen sind nicht gekommen.

Die christlichen Gewerkschaften haben in einer am 30. Januar abgehaltenen Sitzung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften eine Erklärung gegen den Streik gegeben. Sie rufen darin nicht nur ihren Mitgliedern von dem Streik ab, sondern sie erbitten auch von ihren Angehörigen, daß sie sich überall der Arbeitsniederlegung widersetzen.

Im Ruhrgebiet und im übrigen rheinisch-westfälischen Industriebezirk verhält sich die Arbeiterschaft gegenüber den Streik-Aufforderungen weiterhin ablehnend. Die Arbeitseinstellung in Hamburg erstreckt sich nur auf die Werftarbeiter. Der kommandierende General hat dort die Rüstungsbetriebe unter militärische Aufsicht gestellt und den verschärften Kriegszustand verhängt. In München wurde der Streik auf drei Tage beschloßen. Die Münchener Auslandsbewegung geht von den Unabhängigen Sozialdemokraten aus, die durch Ueberlieferung Kruppischer Arbeiter nach München kamen.

Nun hat sich bereits ein Arbeitsrat gebildet, der aus 250 Delegierten besteht. Der Aktionsausschuß setzt sich aus 16 Personen zusammen, davon sind je drei Mitglieder der beiden sozialdemokratischen Parlamentsfraktionen, eine Frau und neun Streikende selbst.

Der „Arbeitsrat“ aufgelöst.

Berlin, 1. Febr. Der Oberbefehlshaber in den Marken hat den Ausschuß der Ausländigen, der sich unter dem Namen Arbeitsrat gebildet hat, auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand aufgelöst und ihm jedes weitere Zusammentreten verboten, da die Auslandsbewegung, die unter Mißachtung gesetzlicher Bestimmungen ins Leben getreten sei, die öffentliche Sicherheit gefährde. Gleichzeitig wird jede Bildung irgend einer neuen Vereinigung zur Leitung der gegenwärtigen Streikbewegung verboten.

Berlin. Von einem führenden Reichstagsabgeordneten wird dem „Berliner Tagebl.“ mitgeteilt: „Die Streikbewegung und die Tatsache, daß sich der sozialdemokratische Parteivorstand führend daran beteiligt hat, hat auf die anderen Mehrheitsparteien keinen geringen Eindruck gemacht. Sollte der Streik noch eine weitere Ausdehnung annehmen und unser Wirtschaftsleben schwer bedrohen, dann würde ein Zusammengehen der Regierung sowohl wie auch des Zentrums und der Fortschrittlichen Volkspartei mit der alten sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage gefährdet. In den nächsten Tagen dürften dahingehende Parteikundgebungen erlassen werden. Diese würden eine neue politische Konstellation schaffen, die auch das Kabinett Hertling in seinem Bestande berühren könnte. Die Regierung sei jedenfalls entschlossen, der Scheidemannschen Streikpolitik entschieden entgegenzutreten.“

Selle Freude in London.

Kopenhagen, 1. Febr. In London wurde die Nachricht von dem Streik mit heller Freude aufgenommen und dieses Ereignis in London durch Extrablätter mit der Ueberschrift „Der Zusammenbruch der Mittelmächte“ bekannt gegeben.

... ..

angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlagert werden.

Artikel I.

Die Preistafel I der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarne und -bindfäden, vom 10. Juli 1917 — Nr. W. III 700/5. 17. S. R. A. — wird folgendermaßen ergänzt:

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
26 bis 24 g	226	222	215	210	206
22 " 20 "	248	242	235	230	226
19 " 18 "	308	297	289	276	270
17 " 16 "	363	357	350	316	310

Artikel II.

In Preistafel I wird unter Zuschläge a 2 die Preistafel durch folgende Zeile ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite von:					
	10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm
18 bis 24 g	31	37	43	47	55	67

Artikel III.

Die Preistafel II erhält unter A folgende Fassung:

A. Papiergarne

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1) bei Verwendung eines Papiers von mehr als 60 g für 1 qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1 bis 1,4	185	185	181	175	170
1,4 " 1,6	185	178	171	165	160
2 " 2,2	177	170	163	157	152
2,2 " 2,4	171	164	157	151	146
3 " 3,6	167	160	153	147	142
4 " 4,8	165	158	151	145	140
6 " 6,6	162	155	148	142	137
8 " 8,8	159	152	145	139	134
12 u. größer	157	150	143	137	132

2. bei Verwendung eines Papiers von weniger als 60 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 v. H. des Höchstpreises des verwendeten Papiers mit folgendem Zuschlag in Pfennigen:

Bei einem Durchmesser von mm	1 bis 1,4	1,4 bis 1,6	2 bis 2,4	2,4 bis 2,6	3 bis 3,6
Preise für 1 kg in Pfennigen	65	55	47	41	37
mm	4 bis 5,6	6 bis 8,8	9 bis 11,6	12 und größer	
	36	32	29	27	

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern)** bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat)-Zeßkoff
	Preise für 1 kg in Pfennigen				
1	211	204	196	190	186
1,1-2	225	218	210	204	199
2,1-2,4	235	228	220	214	209
2,5-3	246	239	231	224	219
3,1-3,6	270	263	255	249	244
3,7-4	300	293	285	279	274
4,1-4,4	356	348	340	334	329
4,5-5	416	408	400	394	389
5,1-5,6	537	529	520	513	507
5,7-6	577	569	560	553	547
6,1-7	617	609	600	593	587
7,1-8	717	709	700	693	687
8,1-9	817	809	800	793	787
9,1-10	917	909	900	893	887
10,1-11	1017	1009	1000	993	987
11,1-12	1167	1159	1150	1143	1137
12,1-15	1317	1309	1300	1293	1287
16,1-17	1467	1459	1450	1443	1437
17,1-19	1617	1609	1600	1593	1587
19,1-21	1767	1759	1750	1743	1737

Für Garne größer als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach der Tabelle Aa der Preistafel II.

Artikel IV.

Nachtrag 1 und 2 zur Preistafel II Ab -Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Die Lieferung einer größeren als der vereinbarten Nummer darf, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 v. H. beträgt, den Höchstpreis der vereinbarten Nummer erfolgen - fallen fort.

Artikel V.

In Preistafel II B 2 wird die Preistafel durch folgende Zeilen ergänzt:

Bei einem Quadratmetergewicht des Papiers von	Bei einer Schnittbreite des verwendeten Spinnstoffs von:					
	10 mm und mehr	9 u. 8 mm	7 mm	6 mm	5 mm	4 mm
18 bis 24 g	46	55	62	70	82	100

Artikel VI.

In Preistafel II wird unter Zuschläge b 1 die Preistafel folgendermaßen ergänzt:

	5,1 bis 6	6,1 bis 7	7,1 bis 8	8,1 bis 9	9,1 bis 10	10,1 bis 11	11,1 bis 12	12,1 bis 13	13,1 bis 14	14,1 bis 15	15,1 bis 16	16,1 bis 17	17,1 bis 18	18,1 bis 19	19,1 bis 20
	Preise für 1 kg in Pfennigen														
einseitig	98	108	121	134	149	164	179	194	210	226	243	258	276	295	315
zwei- und mehrseitig	60	76	84	94	105	116	127	138	149	160	171	183	194	207	221

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1918.

Coblenz, den 1. Februar 1918.

K. R. 279/1. 18.

Stellv. Generalkommando 12. Armee-Korps.

Commandantur der Festung Coblenz- Ehrenbreitstein.

*) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfatzeßkoffpapier.
**) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei einer Fruchtigkeit von 15 v. H. vom Trockengewicht auf 1 kg gehen. Bruchteile kleiner als Zehntel bleiben, wenn sie 0,5 oder weniger betragen, unberücksichtigt, wenn sie mehr als 0,5 betragen, werden sie als ein volles Zehntel berechnet.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. Page. 1500/11. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Page. 1/10. 17. K. R. A. vom 23. Oktober 1917, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zeßkoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung.

Vom 1. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterlagert werden.

Artikel I.

Der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zeßkoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papiergarnherzeugung — Nr. Page. 1/10. 17. K. R. A. — erhält folgende Fassung:

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß bereits festgesetzte oder noch festzusetzende Höchstpreise oder sonst vorgeschriebene Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Papiergarn auch nach Inkrafttreten von Höchstpreisen zu höheren Preisen erfolgen, wenn der Besagte oder der Freigabeschein für diese Lieferung spätestens am Tage des Inkrafttretens der Höchstpreise von der Kriegs-Ministerial-Abteilung genehmigt bzw. ausgestellt ist.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando 12. Armee-Korps.

Coblenz (Main), den 1. Februar 1918.

Commandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

K. R. 278/1. 18.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschlagnahmt oder zerstört, veräußert, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder den Veräußerer, aber ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
4. wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, oder vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Verurteilte, die verurteilt worden sind, im Falle der Verurteilung bestraft werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftsverpflichteten gehören oder nicht.